

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Gisela Piltz, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7061 –**

Zuständigkeitsregelungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) begründen zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft, wenn sie vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Das LPartG enthält keinerlei Bestimmung darüber, welche Behörde zuständig ist. Die Auswahl der zuständigen Behörde obliegt den Bundesländern. Die Bundesländer haben von dieser Regelung in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. In Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind die Standesämter für die Mitwirkung bei der Begründung und die Beurkundung der Lebenspartnerschaft zuständig, in Baden-Württemberg die Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden in den Stadtkreisen, in Bayern die Notare, in Brandenburg die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, in Hessen die Gemeindevorstände, in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten, im Saarland die Gemeinde, in Sachsen die Regierungspräsidien und in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Personenstandsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1831) sah ursprünglich eine bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Standesämter zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsgesetz vor. Die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Bundestagsdrucksache 16/3309) hat zusätzlich eine Länderöffnungsklausel in das Gesetz aufgenommen. Danach wird den Bundesländern gestattet, für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft von der Zuständigkeit des Standesamtes abzuweichen und diese Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen. Diese Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Problematisch ist, dass die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in den Bundesländern nicht aufeinander abgestimmt sind. Wenn die Partner vor einer örtlich unzuständigen Behörde ihre Lebenspartnerschaft begründen wollen, so brauchen sie in einigen Bundesländern eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis

nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegensteht (z. B. § 1 Abs. 2 LPartG-AG NRW, § 3 Abs. 2 LPartAusfG Hamburg). Wenn aber in dem örtlich zuständigen Bundesland die Lebenspartnerschaft nicht vor dem Standesamt, sondern z. B. wie in Bayern, vor dem Notar geschlossen wird, dann kann eine entsprechende Erklärung dem örtlich unzuständigen Standesamt nicht vorgelegt werden.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in den verschiedenen Bundesländern zur Begründung einer Lebenspartnerschaft bewährt haben?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die durch die Föderalismusreform geänderte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern hat sich auch auf die Zuständigkeit für die Begründung von Lebenspartnerschaften ausgewirkt. Selbst wenn ein Bundesgesetz die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regelt, können die Länder gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes davon abweichende Regelungen treffen.

Dementsprechend ist mit Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) zum einen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG 09) die Regelzuständigkeit des Standesamtes für die Begründung einer Lebenspartnerschaft verankert worden. Zum anderen enthält gemäß der durch die Föderalismusreform vorgegebenen Verfassungsrechtslage § 23 LPartG 09 eine Länderöffnungsklausel für abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten.

Das ab dem 1. Januar 2009 geltende Personenstandsgesetz (PStG 09) ist unter anderem durch eine Reihe von Verordnungen des Bundesministeriums des Innern (§ 73 PStG 09) sowie der Landesregierungen (§ 74 PStG 09) umzusetzen. In diesem Rahmen wird es eine Bund-Länder-Zusammenarbeit geben, bei der auch Fragen des Zusammenwirkens der zuständigen Behörden behandelt werden.

2. Hält die Bundesregierung ihre Auffassung aufrecht, dass die uneinheitliche Behördenzuständigkeit zur Begründung einer Lebenspartnerschaft sachlich nicht gerechtfertigt ist (Bundestagsdrucksache 16/1831, Seite 39)?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bei den Standesämtern anzusiedeln ist, da die Lebenspartnerschaft rechtlich relevantes Merkmal des Personenstandes eines Lebenspartners ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 PStG 09 umfasst der Personenstand unter anderem neben den Daten über Geburt und Eheschließung auch die Daten über die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung zu verfahren, wenn nach Landesausführungsgesetz zum LPartG bei Begründung einer Lebenspartnerschaft vor dem örtlich unzuständigen Standesamt eines Bundeslandes das zuständige Standesamt eines anderen Bundeslandes zu bescheinigen hat, dass kein Hindernis der Begründung der Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 2 LPartG entgegensteht, wenn in dem zuständigen Bundesland das Standesamt nicht die zuständige Behörde ist, sondern z. B. wie in Bayern, der Notar?

§ 23 Abs. 1 Satz 3 LPartG 09 bestimmt, dass durch die landesrechtliche Regelung, durch die Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, sicherzustellen ist, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden.

Die Frage der Bescheinigung der zuständigen Behörde wird im Bedarfsfall im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit (vgl. die Antwort zu Frage 1) angesprochen werden.

5. Hält die Bundesregierung es für problematisch, dass nicht alle Ausführungsgesetze der Bundesländer zum LPartG Regelungen enthalten, wonach die Familiengerichte verpflichtet sind, die Standesämter oder sonst zuständigen Behörden von Urteilen, durch die eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird, in Kenntnis zu setzen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 LPartG 09 haben die Länder, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, durch landesrechtliche Regelung sicherzustellen, dass ein Lebenspartnerschaftsregister eingerichtet wird, das gemäß den §§ 16, 17 PStG 09 fortzuführen ist.

Gemäß § 17 PStG 09 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PStG 09 werden zum Eintrag der Lebenspartnerschaft Folgebeurkundungen aufgenommen über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft oder die Feststellung ihres Nichtbestehens. Die Länder haben diese Verpflichtung also in geeigneter Form umzusetzen.

Im Übrigen ist die Frage der Mitteilungspflicht der Familiengerichte Gegenstand der zwischen den Landesjustizministerien und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“. Die derzeit dort vorgesehenen Mitteilungen für Zwecke des Personstandswesens umfassen Urteile, durch die eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird. Das Bundesministerium der Justiz wird mit den Landesjustizministerien die Frage erörtern, ob die Mitteilungspflicht auf Urteile erweitert werden kann, durch die eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die deutlichen Unterschiede in der Gebührenhöhe in den einzelnen Bundesländern für die Begründung einer Lebenspartnerschaft?

Gemäß § 72 PStG 09 werden Gebühren und Auslagen für alle Amtshandlungen nach diesem Gesetz, also etwa auch für die Prüfung der Ehfähigkeit, allein nach Maßgabe von Landesrecht erhoben. Ob sich danach Differenzierungen in der Gebührenhöhe ergeben werden, bleibt abzuwarten.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die einzelnen Zuständigkeitsregelungen in den Bundesländern zur Begründung einer Lebenspartnerschaft besser aufeinander abzustimmen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum?

Wenn ja, wird die Bundesregierung Initiativen vorlegen, die geeignet sind, die einzelnen Zuständigkeitsregelungen in den Bundesländern besser aufeinander abzustimmen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber für einen etwaigen Handlungsbedarf Vorkehrungen getroffen:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 LPartG 09 bestimmt, dass die nach Landesrecht für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständigen Behörden berechtigt sind, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 LPartG 09 ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln, wenn und soweit die Länder von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen.

8. Wird die Bundesregierung ihr Anliegen aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf zur Reform des Personenstandsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1831) weiterverfolgen und erneut einen Gesetzentwurf zur Änderung des LPartG vorlegen, mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Zuständigkeit beim Standesamt für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu schaffen?

Wenn ja, wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.